

99102144169000, 99102144169000

Erbschaftsteuer Anzeige und Erklärungsspflicht

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/229945874/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102144169000, 99102144169000
Leistungsbezeichnung I	Erbschaftsteuer Anzeige und Erklärungsspflicht
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erbschaft- und Schenkungsteuer, Erbschaftsteuererklärung, Erbschaftsteuer, Ersatzerbschaftsteuer
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/index.html
Teaser	In diesem Eintrag wird Ihnen erläutert, wann eine Verpflichtung zur Anzeige des Erwerbs bzw. zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung besteht.
Volltext	In bestimmten Fällen sind Sie verpflichtet, Ihren Erwerb gegenüber dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen und ggf. eine Erbschaftsteuererklärung abzugeben. Nachfolgend erhalten Sie Informationen, wann dies der Fall ist.
Erforderliche Unterlagen	<p>Anzeige des Erwerbs Die Anzeige soll folgende Angaben enthalten: • Vorname und Familienname, Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung), Beruf, Wohnung des Erblassers und des Erwerbers; • Todestag und Sterbeort des Erblassers; • Gegenstand und Wert des Erwerbs; • Rechtsgrund des Erwerbs wie gesetzliche Erbfolge, Vermächtnis; • persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser wie Verwandtschaft, Schwägerschaft, Dienstverhältnis; • frühere Zuwendungen des Erblassers an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung.</p> <p>Erbschaftsteuererklärung Welche Unterlagen erforderlich sind, können Sie den Erklärungsvordrucken entnehmen.</p>
Voraussetzungen	Anzeigepflicht des Erwerbers Eine Anzeigepflicht besteht immer dann, wenn zu dem Erwerb • Grundbesitz, • Betriebsvermögen, • Anteile an Kapitalgesellschaften (ausgenommen bei einer inländischen Bank verwahrte Wertpapiere) oder • Auslandsvermögen gehört oder sich das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erwerber und

Modul

Sachverhalt

Erblasser nicht eindeutig aus einem von einem deutschen Gericht eröffneten Testament oder Erbvertrag ergibt.

Steuererklärungspflicht Zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung sind Sie verpflichtet, wenn Sie vom Finanzamt hierzu aufgefordert werden.

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Anzeige des Erwerbs Jeder Erwerb, für den eine Anzeigepflicht besteht, ist vom Erwerber innerhalb von 3 Monaten, nachdem er von Vermögensanfall Kenntnis erlangt hat, dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen.
Steuererklärungspflicht Die Frist für die Abgabe der Erbschaftsteuererklärung wird Ihnen zusammen mit der Aufforderung vom Finanzamt mitgeteilt. Diese Frist kann auf Antrag im Einzelfall vom Finanzamt verlängert werden.

weiterführende Informationen

Hinweise

Nicht immer fordert das Finanzamt den/die Erwerber zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung auf. Ist ein Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter oder Nachlasspfleger vorhanden, fordert das Finanzamt die Erbschaftsteuererklärung zumeist von diesem an. Wenn Sie zusammen mit anderen Erwerbern zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung aufgefordert wurden, sind sie berechtigt, die Steuererklärung gemeinsam abzugeben. In diesem Fall ist die Steuererklärung von allen Beteiligten zu unterschreiben.

Weitere Information zur Erbschaft- und Schenkungsteuer finden Sie auch auf der Homepage des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz.
<https://fm.rlp.de/themen/steuerrecht/fragen-und-antworten>
<https://fm.rlp.de/de/service/broschueren-infomaterial/>

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	<p>https://fm.rlp.de/de/themen/steuerrecht/fragen-und-antworten/erbschafts-und-schenkungssteuer/ https://fm.rlp.de/de/service/broschueren-infomaterial/</p>
Kurztext	<p>Wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt. Dieses können Sie mit der Finanzamtssuche auf der Webseite des Bundeszentralamtes für Steuern ermitteln.</p>
Ansprechpunkt	<p>Sofern der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes oder der Schenker zum Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung seinen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz oder im Saarland hatte, ist grundsätzlich das Finanzamt Kusel-Landstuhl örtlich zuständig. https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html https://fa-kusel-landstuhl.rlp.de/ https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html https://finanzamt-kusel-landstuhl.fin-rlp.de/startseite/</p>
Zuständige Stelle	<p>https://fa-kusel-landstuhl.rlp.de/ https://fa-kusel-landstuhl.rlp.de/</p>
Formulare	<p>Formulare und Anträge zur Erbschaftsteuererklärung erhalten Sie im Finanzamt. Weiterhin stehen die entsprechenden Steuerklärungsvordrucke auf der Homepage des Landesamtes für Steuern zum Download zur Verfügung.</p> <p>Die Erbschaftsteuererklärung kann aber auch kostenfrei über das Online-Portal der Finanzverwaltung (ELSTER) erstellt und übermittelt werden. https://www.lfst-rlp.de/service/vordrucke https://www.lfst-rlp.de/service/vordrucke</p>
Ursprungsportal	<p>Erbschaftsteuer Anzeige und Erklärungspflicht , Inheritance tax notification and declaration obligation</p>